

Stadt Heilbronn	Dez.	Amt: Planungs- und Baurechtsamt	Datum: 26.03.2015	GR-Drucks. Nr. 89
Az.: 63/PL/I/SN			App: 2718	
Vorberatung			Entscheidung	
V B+U BE Wi J Uml BBR <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			V B+U BE Wi J Uml GR BMA <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Tag:			Tag: 14.04.2015	
<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich			<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Bezug: Gemeinderatsdrucksache Nr. 344 vom 13.11.2014 Anlage: Flächennutzungsplanausschnitt vom 26.03.2015 Begründung zur Anpassung des Flächennutzungsplanes vom 26.03.2015				
Betreff:	1. Bebauungsplan 08A/13 Heilbronn „experimenta II“ -Satzungsbeschluss- 2. Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn Anpassung für das Teilgebiet „experimenta II“ -Kenntnisnahme-			

I. Antrag

- Die Bedenken und Anregungen gemäß der gemeinsamen Stellungnahme des BUND, des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg und des NABU können nicht berücksichtigt werden.
- Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) wird der

Bebauungsplan 08A/13 Heilbronn

zur Änderung der Bebauungspläne 08A/2 und 08A/3 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

„experimenta II“

für die Flurstücke Nr. 2/4, 880 und 881 je teilweise als

Satzung

beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan vom 13.11.2014 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten der Gestaltungsplan vom 13.11.2014, die Begründung vom 13.11.2014, das Fachgutachten Artenschutz vom 24.07.2013, die Biotoptypenkartierung vom Juli 2013 sowie die Verschattungsstudie vom 16.05.2014.

3. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet „experimenta II“ im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Baugesetzbuch wird zur Kenntnis genommen.

Maßgebend ist der Lageplan vom 26.03.2015.
Es gilt die Begründung vom 26.03.2015.

II. Sachverhalt

Chronologie / Bisheriges Verfahren:

Die experimenta I, ein Science-Center zur Vermittlung von naturwissenschaftlichem, physikalischem und energetischem Wissen an Kinder und Jugendliche, ist seit November 2009 in Betrieb. Diese Lern- und Erlebniswelt mit Laboratorien und Experimentierbereichen ist in seiner Fülle und Gesamtheit von überregionaler Bedeutung; die Besucherzahlen liegen weit über den damaligen Erwartungen.

Zur Zukunftssicherung dieser Einrichtung und zur Ausweitung des Angebotes wurde im Laufe des Jahres 2013 ein Erweiterungsstandort in Abstimmung zwischen der Stadt Heilbronn und dem Betreiber der experimenta definiert. Um die räumlich und funktionalen Zusammenhänge zwischen „Alt- und Neubau“ zu gewährleisten, stand nur der Standort unmittelbar nördlich angrenzend an die bestehende experimenta zur Verfügung.

Im Herbst des Jahres 2013 wurde im Rahmen eines international besetzten zweistufigen Realisierungswettbewerbes das neue städtebaulich-architektonische Konzept zur experimenta II entwickelt. Der Preisträger, das international sehr renommierte Büro „Sauerbruch und Hutton, Berlin“ legte eine architektonisch hervorragende Umsetzung des Ausstellungskonzepts vor, der es gelingt, aus den beschränkten Flächenressourcen des neuen Standortes, die optimale städtebauliche und architektonische Umsetzung zu erreichen.

Die Wettbewerbsergebnisse wurden der Öffentlichkeit im Rahmen einer Ausstellung in der Aula des Bildungscampus präsentiert.

Nach Durchführung des Wettbewerbsverfahrens trat am 22.12.2013 das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg in Kraft, das einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen festsetzt. Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch durch den Wettbewerbssieger bereits eine Planung vor, die inhaltlich einer Vorentwurfsplanung entsprach und eine Berücksichtigung dieser landesgesetzlichen Vorgabe eine erhebliche Änderung des Entwurfes mit sich brächte. Außerdem bietet das Wassergesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von den Festsetzungen des Gewässerrandstreifens zu befreien. Die untere Wasserbehörde hat am 02.09.2014 das Einvernehmen für eine Befreiung durch die Stadt Heilbronn hergestellt.

Für den Neubau der experimenta II war aufgrund des damaligen Planungsrechtes die Erstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 08A/13 Heilbronn „experimenta II“ beschlossen und seinem Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Behörden fand im Zeitraum vom 04.08.2014 bis zum 04.09.2014 statt.

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden gingen Stellungnahmen ein, die zu Änderungen des Bebauungsplans führten.

Der Gemeinderat hat daraufhin in seiner Sitzung am 12.12.2014 den geänderten Bebauungsplan als Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan fand vom 12.01.2015 bis zum 12.02.2015 statt.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Bedenken und Anregungen ein.

Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. und NABU

„Wir bedanken uns für Ihr ausführliches Schreiben vom 15.12.2014 (*Anmerkung: Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahme aus der ersten Offenlage*), in dem Sie sich mit unseren Beden-

ken und Anregungen gegen den ersten Entwurf auseinandersetzen. Der nunmehr vorgelegte Entwurf findet aber auch nicht unsere Zustimmung.

1. Artenschutz – Naturschutz

Das Fachgutachten Artenschutz „Erweiterung experimenta II“ vom Juli 2013 ist lückenhaft. Unter der Ziffer 4 „Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung“ geht der Gutachter davon aus, dass „das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die Artengruppe der Vögel als gering eingeschätzt werden kann. Die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Vogelarten ist vergleichsweise gering. Es handelt sich ausschließlich um weitverbreitete, ungefährdete Allerweltsarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und bei denen von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen ist. Eine Betroffenheit von streng geschützten Vogelarten der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württemberg ist nicht zu erwarten.“

Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden.

- 1.1 Zunächst ist die Erfassung der betroffenen Vogelarten unvollständig. Zahlreiche der im Gebiet regelmäßig vorkommenden Vogelarten werden in der „Artenliste der 2013 nachgewiesenen Vogelarten“ nicht aufgezählt. Es fehlen die regelmäßig im Gebiet vorkommenden, von örtlichen Ornithologen nachgewiesenen Arten Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Eisvogel und Teichhuhn. Bei allen Arten außer dem Eisvogel handelt es sich um Brutvögel. Berücksichtigt man die hier übersehenen Spechtarten, taucht die Frage auf, wie der Star Brutstätten und die Fledermäuse Quartiere in den Baumbeständen hätten finden können.
- 1.2 Besonders merkwürdig ist, dass der Gutachter das im Gebiet experimenta/Hagenbucher tagtäglich zu beobachtende Teichhuhn nicht erfasst hat, liegen doch von örtlichen Ornithologen genau an den vom Gutachter beschriebenen Erfassungstagen 16.04.13 (P. Baust) und 14.05.13 (W. Hellwig) Beobachtungsmeldungen zum Teichhuhn vor. Eine weitere Meldung vom 25.06.13 – Nachweis eines diesjährigen Jungvogels – beweist doch, dass das Teichhuhn hier im Gebiet 2013 erfolgreich Nachwuchs aufgezogen hat, dieser Brutvogel hier also vorkommt.

Da das Teichhuhn eine streng geschützte Art und in Baden-Württemberg darüber hinaus „Zielart“ ist, weist das Gutachten auch hier einen gravierenden Mangel auf.

- 1.3 Insoweit kann auch den Ausführungen des Planungs- und Baurechtsamtes im Schreiben vom 15.12.2014 unter Ziffer 2. „Artenschutz“ nicht gefolgt werden. Wenn die Stadt davon ausgeht, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Fortpflanzungsstätten des Teichhuhns vorhanden sind, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter-

hin erfüllt werden, so ist ihr Blickwinkel zu eng. Sie berücksichtigt die parallel laufenden Planungen nicht, wonach zahlreiche potentielle Fortpflanzungsstätten entlang des Neckars von der Götzenturmbrücke bis zum Gewann Wohlgelegen noch im Februar 2015 beseitigt werden sollen. Aus unserer Sicht werden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätten des Teichhuhns im räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht erhalten. Im Gegenteil: der Erhaltungszustand der lokalen Teichhuhnpopulation wird sich bei Berücksichtigung aller Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der lokalen Population auswirken, deutlich verschlechtern.

Dem hätte die Stadt entgegensteuern müssen und können. Würde sie den Gewässerrandstreifen respektieren und die Uferbereiche durch Gehölze schützen, würden Möglichkeiten für Teichhuhnbruten geschaffen, wenn auch suboptimal.

Stattdessen hat die Stadt im Vorfeld tabula rasa gemacht. Nach der im August ausgelegten Planung sollten drei Bäume am Neckarufer im Bereich der Cluss-Brücke erhalten werden. Im Plan zur Gemeinderatsdrucksache sind nur noch Pflanzgebote eingezeichnet (nicht „messerscharf“), keine zu erhaltende Bäume mehr. Am 05.12.2014 waren schon alle Bäume gefällt.

Hier wurde ohne Not ein Radikaleingriff vorgenommen – bei rücksichtsvoller Planung hätte sich ein bedeutend größerer Teil des Bestandes erhalten lassen, bei rücksichtsvoller Ausführung der Planung vom Stand August wenigstens die drei Bäume am Ufer.

1.4 Unter Ziffer 4.2 „Fledermäuse“ hält der Gutachter fest, dass eine gezielte Erfassung von Fledermäusen nicht erforderlich war, weil im Bereich der Bleichinselbrücke in den Jahren 2011 und 2012 Erfassungen durchgeführt wurden.

Das sehen wir anders. Darauf muss aber, nachdem die Stadt Heilbronn mit der vollständigen Rodung des Baumbestandes im Januar 2015 Fakten geschaffen hat, nicht weiter eingegangen werden.

Nach dem Gutachten (S. 14) stand im Gewässerrandstreifen ein Quartierbaum der Fledermäuse (Baum Nr. 33336). Wir sind anders als der Gutachter (S.13) der Auffassung, dass nicht eindeutig feststeht, dass dieser Baum nicht dem Lebensstättenchutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterlag. Angesichts der zahlreichen Baumfällungen in der Innenstadt (Bleichinselbrücke, Hotel Mercure, Wohnbebauung an der Gerberstraße und Bildungscampus) und der bevorstehenden am Westufer des Neckars, liegt das Plangebiet nicht in einem Gebiet mit relativ guter Ausstattung an quartiersgeeigneten Strukturen, wovon der Gutachter ausgeht, weshalb der Verlust dieses Quartierbaumes geeignet sein kann, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse einzuschränken.

Würde die Stadt bei ihren Planungen die Ziele des Naturschutzes im Sinne von § 1 NatSchG ernst nehmen, hätte sie den Quartierbaum im Dezember 2014 nicht gefällt, son-

dern die Rückkehr der Fledermäuse nach dem Winter abgewartet und dann geprüft, ob der Quartierbaum besetzt ist, und erst dann entschieden, ob er gefällt werden darf. Die vorgeschlagenen vier Fledermauskästen sind nur ein unsicherer Ersatz. Die Stadt hat nach unserer Auffassung das Risiko eines Umweltschadens in Kauf genommen.

2. Wasserrecht

2.1 Gewässerrandstreifen

Der vorgelegte Bebauungsplan ist in sich widersprüchlich. Einerseits wird der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite dargestellt, andererseits ist eine Baulinie eingetragen, bei der eine Ecke des Baukörpers massiv in den Gewässerrandstreifen eingreift und bis auf 1 m an das Ufer heranreicht. Das widerspricht § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG BW. Das geplante Gebäude ist nicht standortgebunden und die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 29 Abs. 4 WG, § 38 Abs. 5 WHG liegen nicht vor.

In der Drucksache Nr. 344 steht als Begründung:

„Allerdings kann der im Innenbereich vorgegebene Gewässerrandstreifen von 5 m nicht durchgängig eingehalten werden. Dies hat insbesondere städtebauliche Gründe, da es Ziel des Entwurfs ist, die Freiflächen zwischen Neubau, Altbau und Neckar integrativ zu gestalten und das Element „Wasser“ in die Erlebniswelt der Besucher einzubinden (S. 5).

Hinsichtlich der bereits jetzt festliegenden Lage des Baukörpers und die geringfügige Überschreitung in den Gewässerrandstreifen hinein, wird das Einvernehmen der Wasserbehörde erteilt (S. 11).“

Beide Argumente sind keine „überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit“, die nach § 38 (5) WHG eine Befreiung vom Bauverbot rechtfertigen würden. Die „integrative Gestaltung der Freiflächen“ und die „Einbindung des Elements Wasser in die Erlebniswelt der Besucher“ ist mindestens ebenso gut möglich, wenn die Ecke des Baukörpers um ca. 4 m zurückgesetzt und der Gewässerrandstreifen frei gehalten würde. § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG kennt keine Bagatellgrenze („geringfügig“).

Dass „die Lage des Baukörpers bereits festliegt“, stellt die im BauGB vorgesehene Vorgehensweise auf den Kopf und die kommunale Planungshoheit in Frage. Zuerst beschließt der Gemeinderat unter Beteiligung der Öffentlichkeit den Bebauungsplan, dann plant der Architekt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bebauungsplanes den Baukörper.

Im übrigen ist der Gewässerrandstreifen vermutlich falsch im Plan eingetragen. Nach § 38 (2) WHG bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstands, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Nach § 29 (1) WG ist er in Baden-Württemberg im Innenbereich 5 m breit. Der Stadtneckar hat durch das künstlich überformte Ufer eine sehr deutlich ausgeprägte Böschungsoberkante, die im Bereich der

Baumstümpfe der in diesem Winter gefällten Bäume verläuft. Soweit erkennbar, ist der im Bebauungsplan eingezeichnete Gewässerrandstreifen ab der Mittelwasserlinie gemessen. Dies ist zu korrigieren. Der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab Böschungsoberkante ist im Bebauungsplan darzustellen und von baulichen Anlagen frei zu halten.

2.2 Überschwemmungsgebiet

Auch hier ist der Bebauungsplan widersprüchlich. Er stellt zwar das Überschwemmungsgebiet dar, aber auch einen Baukörper, der auf einer Länge von ca. 45 m um ca. 6 bis 10 m in das Überschwemmungsgebiet hineinragt. Die Kriterien für Ausnahmen nach § 78 (2) WHG sind nicht erfüllt. Das Gebäude ist schon nicht alternativlos im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG. In Anbetracht der Freifläche auf der Kraneninsel dürfte es kein Problem sein, den Baukörper so zu planen, dass das Überschwemmungsgebiet nicht beeinträchtigt wird.

Lösungsvorschlag:

Die Baulinie ist so zu ändern, dass Überschwemmungsgebiet und Gewässerrandstreifen nicht überbaut werden. Der Baukörper ist entsprechend um zu planen, z.B. durch etwas geringere Ausdehnung in Ost-West-Richtung und etwas größere Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung. Am Ufer werden, zusätzlich zu den Pflanzgeboten für Bäume, Pflanzgebote für Sträucher vorgesehen (mindestens in Teilbereichen), um Plätze zu schaffen, an denen das Teichhuhn oder andere Wasservögel mit geringen Fluchtdistanzen brüten können."

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den gemeinschaftlichen Anregungen des LNV, des BUND und des NABU wurden das Fachbüro Zieger-Machauer sowie die untere Wasserbehörde um Stellungnahmen gebeten.

Das Fachbüro Zieger-Machauer gab zum Themenbereich „Artenschutz – Naturschutz“ folgende Stellungnahme ab:

Zu Punkt 1.1 (mangelhafte Erfassung der Vogelarten):

„Dass im Gebiet weitere Vogelarten vorkommen und brüten ist – abhängig von der dabei gemeinten räumlichen Größe und Abgrenzung – sicher richtig. Arten wie der genannte Buntspecht und der Grünspecht haben Reviergrößen von mehreren Hektar. Naheliegend ist auch, dass durch örtliche Ornithologen, die ein Gebiet regelmäßig aufsuchen, in der Regel ein größeres Artenspektrum festgestellt wird.

Unsere Erfassungen und Untersuchungen wurden entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtet. Sie bezogen sich auf das Plangebiet und den

möglichen Wirkraum des Vorhabens. Dabei wurden unseres Erachtens keine planungsrelevanten Arten übersehen."

Zu Punkt 1.2 und 1.3 (Themenbereich Teichhuhn):

„Zum Teichhuhn liegt bereits eine ausführliche Stellungnahme vom 19.09.2014 vor (Anmerkung der Verwaltung: diese Stellungnahme lag der Abwägung in der Drucksache Nr. 344 vom 13.11.2014 zugrunde; auf die Drucksache Nr. 344 wird verwiesen). Bezüglich des genannten Brutnachweises im Gebiet lag dieser sicherlich nicht im Uferbereich des Plangebietes, sondern vermutlich am gegenüberliegenden östlichen Ufer des Hagenbuchers (so auch der markierte Beobachtungsort in ornitho.de).

Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.09.2014 dargelegt, gehen wir davon aus, dass im Geltungsbereich keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann. Letztlich steht im vorliegenden Fall beim Teichhuhn – jeweils vertretbar – naturschutzfachliche Einschätzung gegen naturschutzfachliche Einschätzung."

Zu Punkt 1.4 (Quartiersbaum für Fledermäuse):

„Der Baum 33336 wurde vor der Fällung am 10.11.2014 noch einmal auf einen aktuellen Besatz hin untersucht – ohne Befund. Im Jahr 2013 brütete der Star in der potenziellen Fledermaushöhle. Eine tatsächliche Nutzung als Quartiersbaum lag also nicht vor."

Die untere Wasserbehörde gab zum Themenbereich „Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet“ folgende Stellungnahme ab:

„a) Lage des Gewässerrandstreifens

Der betroffene Gewässerrandstreifen befindet sich am innerstädtischen Altneckar unmittelbar oberhalb des ZEAG-Kraftwerks.

Der Neckar ist gerade an dieser Stelle in den vergangenen Jahrhunderten mehrfach überformt worden – gut erkennbar an den nunmehr laufenden archäologischen Grabungen nach Resten von Mühlwerken.

Der Wasserstand im Altneckar wird für die Schifffahrt und den Kraftwerksbetrieb ständig reguliert. Im Hochwasserfall wird der Altneckar durch das Hochwasserabsperrtor vom Neckarkanal abgeschirmt.

Das Ufer besitzt auf weiten Strecken künstliche Einfassungen, die, verstärkt durch die Wasserhaltung, eine naturnahe und eigendynamische Entwicklung der Uferbereiche nicht zulassen.

Wasserhaltung und fehlende Eigendynamik lassen keine durch natürlichen Prozesse geprägte Uferausbildung erwarten. Wir sehen die ausgeprägte Böschungsoberkante, die den Bemessungspunkt für den Gewässerrandstreifen bildet, in unmittelbarer Nähe der Mittelwasserlinie und zwar dort, wo die zunächst steil aus dem Gewässer kommende Böschung endet.

Insoweit besteht für die Darstellung des Gewässerrandstreifens für uns kein Änderungsbedarf.

b) Zweck des Gewässerrandstreifens

Zweck des in § 38 WHG genannten Gewässerrandstreifens, der dort nur für den Außenbereich festgesetzt wurde, ist insbesondere der Beitrag desselben zur Erreichung der in § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) und § 30 WHG (Abweichende Bewirtschaftungsziele) aufgezählten Ziele. Der Bundesgesetzgeber wollte mit der Festlegung vor allem Stoffeinträge ins Gewässer aufgrund erheblicher Defizite bei diffusen Verschmutzungsquellen beheben.

Die durch den Landesgesetzgeber getroffene Regelung in § 29 WG ist als Ergänzung des § 38 WHG zu betrachten.

Auch hier ist Schutzrichtung der Norm u.E. in erster Linie die ökologische Funktion des Gewässers. Die Überschreitung des Baukörpers experimenta II in den Gewässerrandstreifen haben nach unserer Bewertung keine Auswirkung auf die ökologische Funktion des Gewässers, die Wasserspeicherung, die Sicherung des Wasserabflusses noch die Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen in diesem Bereich, weshalb wir mit unserer Stellungnahme vom 02.09.2014 das Einvernehmen für eine Befreiung durch die Stadt Heilbronn hergestellt haben.

c) Lage im Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet tangiert nach unseren Unterlagen das im Unterwasser des Altneckars festgesetzte ÜSG zu geringen Teilen im nordöstlichen Bereich.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der bestehenden Experimenta. Dies geschieht an dem bereits bestehenden Standort. Eine über die vorgelegte Planung weitere bauliche Entwicklung innerhalb des ÜSG ist aufgrund der Insellage zwischen Wilhelmskanal und Altneckar sowie der vorhandenen Kranenstraße und dem Abstand zur Bahntrasse nicht mehr zu erwarten. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG für eine ausnahmsweise Zulassung des Bauleitplanes im Bereich des ÜSG sind nach unserer Ansicht gegeben.

Abwägung der Anregungen der gemeinsamen Stellungnahme des LNV, des BUND und des NABU:

Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um ein Projekt handelt, das

- aufgrund seiner überregionalen Bedeutung wesentlich zur Steigerung der oberzentralen Funktion der Stadt Heilbronn beiträgt,
- die städtebauliche Zielsetzung „Wissensstadt Heilbronn“ erfüllt,
- der Bildung von Kindern und Jugendlichen dient,
- das neue Bauvorhaben experimenta II nur im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der bereits vorhandenen experimenta I seine Funktion erfüllen kann und

- die Stellungnahmen des Fachbüros und der unteren Wasserbehörde keine negativen Inhalte, die einer Realisierung des Bauvorhabens wie geplant entgegen stehen erkennen lassen,

kann die gemeinsame Stellungnahme von LNV, BUND und NABU nicht berücksichtigt werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Heilbronn von 2003 stellt für das Plangebiet sowohl eine „geplante überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraße“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als auch „bestehende Grünfläche“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Da der Bebauungsplan 08A/13 Heilbronn „experimenta II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Da der Bebauungsplan 08A/13 „Sondergebiet Science-Center“ als Art der baulichen Nutzung festsetzt, stellt der Flächennutzungsplan nach der Berichtigung jetzt „Sonderbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar.

III. Finanzwirtschaft

Die Entscheidung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand nach gesetzlichen Vorgaben statt.

Die Offenlage des Entwurfes erfolgte im Zeitraum vom 04.08.2014 bis zum 04.09.2014.

Die erneute Offenlage des geänderten Entwurfes erfolgte im Zeitraum vom 12.01.2015 bis zum 12.02.2015.

Vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde der dem Bebauungsplan zugrunde liegende Siegerentwurf des durchgeführten Architekturwettbewerbs im Rahmen einer Dokumentation der Öffentlichkeit präsentiert.

In Vertretung

gez.
Pilz
Stv. Amtsleiter

Gesehen!
Bürgermeisteramt
-Dezernat IV-

gez.
Hajek
Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn Anpassung im Wege der Berichtigung für das Teilgebiet „Experimenta II“ in Heilbronn

BEGRÜNDUNG

Anlass:

Der Bebauungsplan 08A/13 Heilbronn, „Experimenta II“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Für die Nutzung im Planbereich ist derzeit durch die Bebauungspläne 08A/2 und 08A/3, mit Ausnahme des bestehenden Gebäudes Kranenstraße 14 („Hagenbucher“), „öffentliche Anlage“ (Parkplatz) und „Bauverbotsfläche“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan 08A/13 setzt nunmehr ein sonstiges Sondergebiet „Science-Center“ fest.

Voraussetzung:

Durch die Planung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Heilbronn nicht beeinträchtigt.

Im Planbereich befindet sich bereits die „Experimenta I“ im ehemaligen Saatspeicher „Hagenbucher“ mit seiner ersten Erweiterung. Dieses Science-Center, eine Lern- und Erlebniswelt für Kinder und Jugendliche mit Laboratorien und Experimentierbereichen, wurde im November 2009 eröffnet.

Auf Grund des großen Publikumserfolges soll die „Experimenta“ durch einen Neubau erweitert werden. In diesem Neubau können neue Themenbereiche abgedeckt und das Bildungsangebot ergänzt werden; hierdurch wird die „Experimenta“ in ihrer Gesamtheit zukunftssicher gemacht. Das Bauvorhaben ist von erheblicher Bedeutung für die Stadt Heilbronn, da es wesentlich zur gesamtstädtischen Zielsetzung „Wissensstadt Heilbronn“ beiträgt und imageprägend für Heilbronn ist.

Angrenzende Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Darstellung im angepassten Flächennutzungsplan:

Für die im Flächennutzungsplan 2003 im dortigen Bereich dargestellte

Grünfläche, bestehend

wird nunmehr

Sonderbaufläche, geplant

ca. 1,1 ha

dargestellt.

In Vertretung

gez.

Pilz

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

Bestand	Planung	BauNVO
		Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
		Wohnbaufläche stark durchgrünt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
		Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
		Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
		Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
		Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
		Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
		Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

	Mühle
	Großflächiger Einzelhandel
	Möbelmarkt
	Verbrauchermarkt
	Factory Outlet Center
	Gartenhäuser
	Kleintierhaltung
	Verkehrsübungsplatz
	Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

	Offentliche Verwaltung
	Schule
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtung
	Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung
	Altenheim
	Erholung und Freizeit
	Jugendheim, Jugendherberge
	Hallenbad
	Post
	Kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	Feuerwehr
	Tageseinrichtung für Kinder
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Bestand	Planung
	Autobahn
	Sonsstiger überörtl. oder ortl. Hauptverkehrsraum
	Ortsdurchfahrt
	Künftige Straßenplanung
	Verkehrsknotenpunkt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und -abwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

	Wasserkreislauf
	Brunnen (Zone I)
	Wasserbehälter
	Pumpwerk
	Elektrizitätswerk
	Umspannwerk
	Fernheizwerk
	Gas-Überabestation
	Fernmeldevermittlung
	Müllbeseitigungs- oder Verwertungsanlage
	Kläranlage
	Abwasserpumpwerk

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

	Grünfläche
	Parkanlage
	Campingplatz
	Dauerkleingarten
	Friedhof
	Sportanlage mit baulichem Charakter
	Sportanlage ohne baulichen Charakter
	Freibad

Wasserflächen, Häfen, Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

	Wasserfläche
	Hafen
	Regenrückhaltebecken
	Ablagerung von Steinen und Erden
	Abgrabung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Bestand	Planung
	Landwirtschaft
	Wald
	Aussiedler-Einzelstandort
	Aussiedler-Gruppenstandort
	Aussiedlerbereich für Gruppen- und Einzelhöfe
	Zulässig sind nur Gewächshäuser und Gebäude für Gärtnereien

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

	Flächenumgrenzung
	Bahnanlage (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Bundeswasserstraße (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Naturschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Baudenkmal(e) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Archäologische Fundstelle (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Wasserschutzgebiet Zone II (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Wasserschutzgebiet Zone III (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Überschwemmungsgebiet (§ 5 Abs. 4a BauGB)
	Aussondungsgebiet, Bergbau (§ 5 Abs. 3 BauGB)
	Landplatz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Hubschrauberlandeplatz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Segelfluggelände (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Ablagerung von Kriegsmunition
	Alltast
	Elektrische Freileitung
	Gasleitung
	Wasserleitung
	Abwasserleitung
	Soleleitung

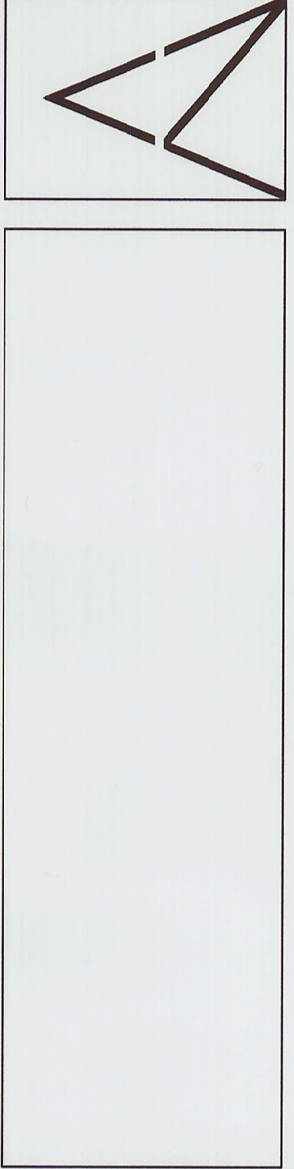
Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn

Anpassung des Flächennutzungsplans 2003 aufgrund des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für das

Teilgebiet

EXPERIMENTA II HEILBRONN

LAGEPLAN-AUSSCHNITT M 1 : 10 000



Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn

Anpassung des Flächennutzungsplans 2003 aufgrund des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für das

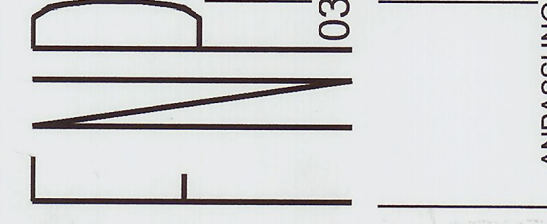
Teilgebiet

EXPERIMENTA II HEILBRONN

LAGEPLAN-AUSSCHNITT M 1 : 10 000

Verfahren:

1. Ausgearbeitet
Heilbronn, den 26.03.2015
Planungs- und Baurechtsamt
Pilz
2. Ausgefertigt
Heilbronn, den
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek
Bürgermeister
3. Wirksam
mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans
in der Stadtzeitung Nr. vom



ANPASSUNG